

Refinanzierter Stellenbedarf im Bereich Großraum- und Schwertransporte

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08088

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 14.11.2022

Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 18.11.2022

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 29.11.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	3
1. Anlass/Herausforderung	3
2. Stellenbedarf	3
2.1. Neue Aufgabe - Erheben von Sondernutzungsgebühren für Großraum- und Schwertransporte	3
2.1.1. Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	4
2.1.2. Bemessungsgrundlage	4
2.2. Aufgabenausweitung aufgrund einer gesetzlichen Änderung der Zuständigkeitsregelungen	4
2.2.1. Aktuelle Kapazitäten	5
2.2.2. Entfristung und zusätzlicher Bedarf	5
2.2.3. Bemessungsgrundlage	5
2.3. Zusammenfassung Stellenbedarf (Entfristung und zusätzlicher Bedarf)	6
2.4. Alternativen zur Kapazitätsausweitung	7
2.5. Sachbedarfe	8
2.6. Erlöse	8
2.7. Zusätzlicher Büroraumbedarf	8
3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	9
3.1. Zusammenfassung der Kosten	9
3.1.1. Personalbedarfe	9
3.1.2. Sachmittelbedarfe	10
3.2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	10

3.3. Finanzierung, Produktbezug, Ziele	11
4. Abstimmung Referate / Fachstellen	11
4.1.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	11
4.1.2. Stellungnahme der Stadtkämmerei	12
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	12
6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen	12
7. Beschlussvollzugskontrolle	12
II. Antrag der Referentin	13
III. Beschluss	14

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass/Herausforderung

Mit Beschluss der Vollversammlung (20-26 / V 02393) vom 05.05.2021 wurde dem Bereich Großraum- und Schwertransporte eine Stellenzuschaltung von 2,0 VZÄ, befristet auf zwei Jahre ab Besetzung, gewährt, da in Folge einer gesetzlichen Änderung der Zuständigkeitsregelungen zum 01.01.2021 ein deutlicher Anstieg der Antragstellungen in diesem Bereich absehbar war. Zudem wurde das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, eine Personalbedarfsermittlung gemäß dem Leitfaden zur Personalbedarfsermittlung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die befristeten Stellen hinaus zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich sind.

Mit Beschluss vom 17.05.2022 (20-26 / V 05708) wurde erstmalig die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Großraum- und Schwertransporte beschlossen, die auf den Straßen der Landeshauptstadt München durchgeführt werden. Die Landeshauptstadt München nimmt hier im Vergleich der Großstädte deutschlandweit eine Vorreiterrolle wahr. Basierend auf konservativen Schätzungen meldete das Kreisverwaltungsreferat für das Jahr 2022 Einnahmen i.H.v. 1 Mio. Euro und für die Folgejahre 3 Mio. Euro im Haushalt an. Es erging auch hier der Auftrag, eine Personalbedarfsermittlung durchzuführen und nach Feststellung des Personalbedarfs eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Im Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2023 waren die beiden Planstellen zur Entfristung aufgeführt, fanden jedoch keine Berücksichtigung. Ein darüber hinaus gehender Stellenbedarf konnte nicht angemeldet werden, da es zum einen (noch) an einer Personalbedarfsermittlung fehlte und zum anderen die Sondernutzungsgebühren erst zum 01.07.2022 eingeführt wurden.

2. Stellenbedarf

2.1. Neue Aufgabe - Erheben von Sondernutzungsgebühren für Großraum- und Schwertransporte

Die Landeshauptstadt München erhebt erstmalig seit dem 01.07.2022 Sondernutzungsgebühren für Großraum- und Schwertransporte. Die Einführung dieser Gebühren erfolgte mit Beschluss des Münchner Stadtrats vom 17.05.2022 (20-26 / V 05708). Neben der Generierung von erheblichen Mehreinnahmen für den städtischen Haushalt, ist der damit verbundene Steuerungseffekt insbesondere auch im Sinne des Klimaschutzes.

2.1.1. Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Der Stellenplan sieht für die Bearbeitung der Sondernutzungsgebühren derzeit keine Planstellen vor.

Gemäß der durchgeführten Personalbedarfsermittlung ergibt sich ein zusätzlicher Stellenbedarf von 2,1 VZÄ wegen der Erhebung von Sondernutzungsgebühren.

2.1.2. Bemessungsgrundlage

Die Personalbedarfsermittlung erfolgte auf Grundlage des vom Personal- und Organisationsreferat herausgegebenen Leitfadens. Zur Erhebung wurde ein Tätigkeitskatalog auf der Grundlage optimierter Prozesse erstellt. Für die Fachaufgaben wurde das Laufzettelverfahren und für die Querschnittsaufgaben die tägliche Arbeitsaufzeichnung als Erhebungstechnik angewandt. Die Fallzahlen für sämtliche Fachaufgaben beruhen auf vorhandenem statistischem Datenmaterial. Der Erhebungsaufwand für diese Personalbedarfsermittlung wurde nicht erfasst.

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-III/233	SB Gewerblicher Kraftverkehr	2,1	A9/E9a	Neue Aufgabe Erhebung von Sondernutzungsgebühren Zusätzlicher Bedarf ab 01.02.2023 unbefristet
Summe		2,1		

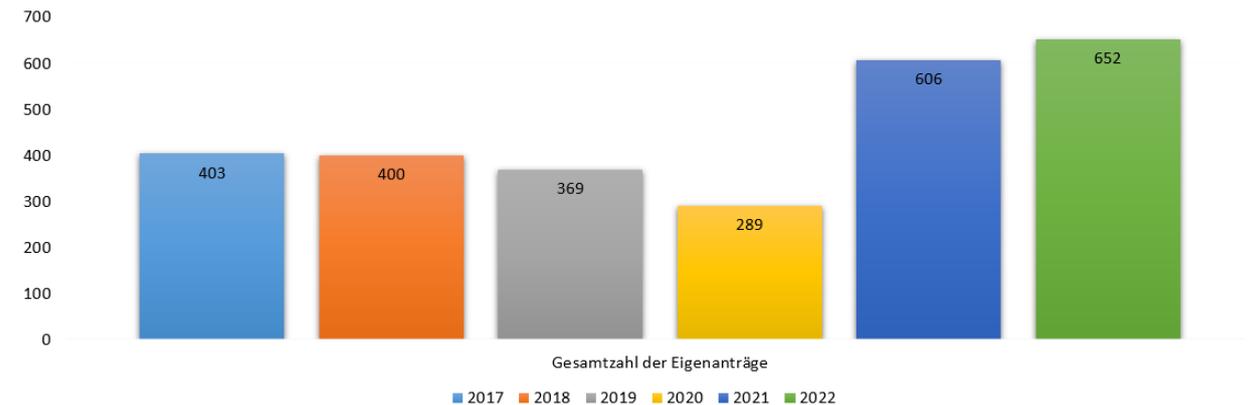
2.2. Aufgabenausweitung aufgrund einer gesetzlichen Änderung der Zuständigkeitsregelungen

Wie in der Sitzungsvorlage vom 05.05.2021 (20-26 / V 02393) ausführlich dargelegt, wurde dem Bereich Großraum- und Schwertransporte eine Stellenzuschaltung von 2,0 VZÄ, befristet auf zwei Jahre ab Besetzung, gewährt, da in Folge einer gesetzlichen Änderung der Zuständigkeitsregelungen zum 01.01.2021 ein deutlicher Anstieg der Antragstellungen in diesem Bereich absehbar war. Dieser Mehrbedarf konnte durch die durchgeführte Personalbedarfsermittlung nicht nur bestätigt werden, sondern es zeigte sich viel mehr eine zusätzliche Unterdeckung von 2,31 VZÄ

Bei der Erhebung der Antragszahlen der letzten Jahre ergaben sich trotz der nach wie vor anhaltenden Auswirkungen durch die Corona-Pandemie massive Steigerungen: So stiegen die Antragszahlen im Vergleich zu den Jahren 2017, 2018 und 2019 um 50 % (2021) und um etwa 75 % für das Jahr 2022. Diese Steigerungen gehen nachweislich auf die gesetzlich geänderten Zuständigkeitsregelungen zurück. Zugleich bilden diese nur die Antragsverfahren ab, bei denen die Landeshauptstadt München zuständige Genehmigungsbehörde ist. Hinzu kommen noch eine Vielzahl an Anhörungen sowie Anträge auf Ausnahmen vom Fahrverbot an Sonn- bzw. Feiertagen und der FerienreiseVO. Ferner wird hier nur die erstmalige Antragsstellung berücksichtigt.

Änderungen im Verfahren, die zumeist einen ebenso großen Bearbeitungsaufwand auslösen, sind nicht berücksichtigt.

**Zahl der Antragsverfahren beim KVR (Stand: 30.09.2022)
ohne Antragsversionen!**



2.2.1. Aktuelle Kapazitäten

Für die Bearbeitung von Genehmigungen im Bereich der Großraum- und Schwertransporte sieht der Stellenplan aktuell 5,0 VZÄ vor, wovon 2 VZÄ wie beschrieben zeitlich befristet sind.

2.2.2. Entfristung und zusätzlicher Bedarf

Ausweislich der Personalbedarfsermittlung besteht in Folge der gesetzlichen Änderung der Zuständigkeitsregelungen für die Bearbeitung von Antragsverfahren im Bereich der Großraum- und Schwertransporte ein zusätzlicher Personalbedarf im Umfang der Entfristung von 2 VZÄ sowie der Neuschaffung von weiteren 2,31 VZÄ.

2.2.3. Bemessungsgrundlage

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage wird auf die Ausführungen zu 2.1.2 verwiesen. Mit der Neugründung des Mobilitätsreferats verblieb der Aufgabenbereich Großraum- und Schwertransporte beim Kreisverwaltungsreferat. Im Zuge der Eingliederung des Bereichs in die Strukturen von KVR-III/23 im September 2020 sowie der rechtlichen Änderungen bei den Zuständigkeiten in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit Wirkung zum 01.01.2021 wurde eine intensive Aufgabenkritik und Prozessoptimierung betrieben. Hierzu kann auf Ziffer 2.2. der Sitzungsvorlage Nr.20-26 / V 02393 (Personalbedarf Gewerbebehörde / Großraum- und Schwertransporte) des Münchner Stadtrats verwiesen werden.

Darüber hinaus wurden die Prozesse im Rahmen der Geschäftsprozessmodellierung bezüglich etwaiger Optimierungsbedarfe untersucht und Verbesserungspotenziale

umgesetzt. So ist beispielsweise die Antragstellung für Ausnahmen vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen und der FerienreiseVO seit Anfang 2022 auch online möglich. Die Onlinedienste werden von den Kund*innen sehr gut angenommen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei dem genutzten Online-Modul VEMAGS um ein bundesweit einheitliches Produkt zur Online-Abwicklung des Antrags- bzw. Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte handelt und individuelle Optimierungen für die Landeshauptstadt München kaum möglich sind. Zudem kann die manuelle Prüfung der Anträge aufgrund der Komplexität der Verfahren bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit nicht entfallen. Die derzeit für den Fachbereich vorhandenen Optimierungspotenziale sind aktuell bestmöglich ausgeschöpft. Die Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse, insbesondere auch deren weiter stetigen Digitalisierung und Automatisierung, innerhalb der Gewerbebehörde wird in enger Zusammenarbeit mit dem internen Geschäftsprozessmanagement auch weiterhin forciert und sich ergebende Potenziale, wie beispielsweise Online Gewerbemeldungen, umgesetzt.

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-III/233	SB Gewerblicher Kraftverkehr	2,0	A9/E9a	Gesetzesänderung Großraum- und Schwertransporte Entfristung der Planstellen B441824 und B441825 ab 01.07.2023
KVR-III/233	SB Gewerblicher Kraftverkehr	2,31	A9/E9a	Gesetzesänderung Großraum- und Schwertransporte Zusätzlicher Bedarf ab 01.01.2023 unbefristet
Summe		4,31		

2.3. Zusammenfassung Stellenbedarf (Entfristung und zusätzlicher Bedarf)

Ausweislich der mit den Beschlüssen vom 05.05.2021 und 17.05.2022 durch den Münchner Stadtrat beauftragten und durchgeführten Personalbedarfsermittlung ist die Entfristung der mit Beschluss vom 05.05.2021 bewilligten Planstellen B441824 und B441825 (2 VZÄ) zwingend erforderlich. Zudem ergibt sich ein zusätzlicher Stellenbedarf von 4,41 VZÄ.

Gesamttabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-III/233	SB Gewerblicher Kraftverkehr	2,0	A9/E9a	Gesetzesänderung Großraum- und

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
				Schwertransporte Entfristung der Planstellen B441824 und B441825 ab 01.07.2023
KVR-III/233	SB Gewerblicher Kraftverkehr	2,31	A9/E9a	Gesetzesänderung Großraum- und Schwertransporte Zusätzlicher Bedarf ab 01.01.2023 unbefristet
KVR-III/233	SB Gewerblicher Kraftverkehr	2,1	A9/E9a	Neue Aufgabe Erhebung von Sondernutzungsgebühren Zusätzlicher Bedarf ab 01.02.2023 unbefristet
Summe		6,41		

2.4. Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Hinsichtlich der aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Erhebung von Sondernutzungsgebühren erforderlichen Stellenmehrungen, wäre alternativ nur die Abschaffung des Gebührentatbestands bzw. die Einstellung der weiteren Sachbearbeitung möglich. Der Haushaltsplan der Landeshauptstadt München wäre dementsprechend hinsichtlich der bereits gemeldeten Mehreinnahmen von 3 Mio Euro im Kalenderjahr 2023 zu korrigieren.

Und auch in Bezug auf die Entfristung und Stellenmehrung aufgrund der quantitativen Veränderungen sind keine Alternativen zur Kapazitätsausweitung erkennbar:

Unterbleibt die Entfristung der 2,0 VZÄ und reduziert sich der Personalkörper damit auf 2,0 VZÄ in der Sachbearbeitung, hat dies im Bereich der Großraum- und Schwertransporte schwerwiegende Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort München, das Ansehen der Stadtverwaltung und letztlich auch die Finanzen der Landeshauptstadt München.

Bei einem reduzierten Personalkörper sind zwingend deutlich längere Bearbeitungszeiten die Folge. Es ist zu befürchten, dass generell Projekte der Wirtschaft verzögert werden und Wirtschaftsunternehmen dadurch monetäre Nachteile erleiden. Abzugebende Stellungnahmen im Anhörungsverfahren könnten ebenso nicht mehr zeitgerecht erstellt und übermittelt werden. Wenn der Transport in München beginnt, haben Unternehmen mit einem Hauptsitz in der Landeshauptstadt München keine Möglichkeit, auf eine andere Genehmigungsbehörde auszuweichen. Hier entstünde ein Standortnachteil. Die Konsequenz hieraus können Abwanderungen zu anderen Kommunen oder die Schaffung

von Zweigniederlassungen nach § 13 HGB sein. Nachteilige Effekte in den Gewerbesteuererinnahmen wären zwangsläufig die Konsequenz.

Verzögerte Transporte können zudem zu erheblichen Nachteilen für die Münchner*innen und die Daseinsvorsorge bzw. die kritische Infrastruktur (z.B. Anlieferung von Gasturbinen für das Heizkraftwerk) führen. Selbst Fahrgeschäfte für das Oktoberfest, der Transport von Maibäumen durch Vereine oder des Weihnachtsbaums für den Christkindlmarkt könnten betroffen sein.

Auch ein Blick auf andere Kommunen zeigt, dass die Maßnahmen der Aufgabenkritik erschöpft sind, da hier bereits jetzt deutlich niedrigere Fallzahlen mit mehr Personal bearbeitet werden. Das Kreisverwaltungsreferat hatte hierzu bereits in der Beschlussvorlage 20-26 / V 02393 in der Vollversammlung vom 05.05.2021 berichtet. Die Alternativen zur Kapazitätsausweitung sind folglich ausgeschöpft. Eine Entfristung der beiden befristeten Planstellen sowie die Zuschaltung von zusätzlichem Personal ist zwingend erforderlich.

2.5. Sachbedarfe

Es sind zusätzliche Sachmittel erforderlich. Für die Ersteinrichtung von 4,41 Arbeitsplätzen fallen einmalige Kosten i.H.v. 8.820€ (2.000 €/Arbeitsplatz) in 2023 sowie dauerhafte Kosten für 6,41 Arbeitsplätze i.H.v. 5.128 € (800 €/Arbeitsplatz) ab 2024 und 4.188 € anteilig in 2023 an.

2.6. Erlöse

Wie in der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses am 17.05.2022 (20-26 / V 05708) dargestellt, hat das Kreisverwaltungsreferat die zu erwartenden zusätzlichen Einzahlungen aus der Sondernutzungsgebühr für Großraum- und Schwertransporte i.H.v. 1.000.000 € im Jahr 2022 sowie 3.000.000 € p.a. ab dem Jahr 2023 angemeldet. Bereits für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis 28.10.2022 sind in der Datenbank des Fachbereichs Gebühren i.H.v. 990.556,50 Euro verbucht. Die im Beschluss vom 17.05.2022 vorgenommene Schätzung wird aller Voraussicht nach eingehalten werden.

Die zu entfristenden Stellen sowie die zusätzlichen Stellen sind schon allein durch die Einnahmen aus der Sondernutzungsgebühr refinanziert. Bezüglich der entstehenden Mehreinnahmen wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage 20-26 / V 02393 vom 5.5.2021 Bezug genommen.

2.7. Zusätzlicher Büroraumbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird. Der unter Ziffer 2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 4,41 VZÄ bei den Großraum- und Schwertransporten soll dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferates am Standort Implerstr. 11 eingerichtet werden. Die im

Beschluss dargestellten Stellenbedarfe lösen keinen zusätzlichen Anmietbedarf aus. Die erforderlichen zusätzlichen Arbeitsplätze können in den vorhandenen Büroflächen untergebracht werden.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1. Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

3.1.1. Personalbedarfe

Bereich	Funktion	BesGr/ EGr ¹	Bedarf VZÄ	JMB ² (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Entfristung ab 01.07.2023	Befristet	Dauerhaft
KVR-III/233	SB Gewerbliche r Kraftverkehr	A9/E9a	2,0	71.280 €	71.280 € in 2023 anteilig 142.560 € p.a. ab 2024		
KVR-III/233	SB Gewerbliche r Kraftverkehr	A9/E9a	2,31	71.280 €			164.657 € p.a. ab 2023
KVR-III/233	SB Gewerbliche r Kraftverkehr	A9/E9a	2,1	71.280 €			137.214 € in 2023 anteilig ab 01.02.2023 149.688 € p.a. ab 2024
Summe			Σ 6,41		Σ 71.280 € in 2023 anteilig 142.560 € p.a. ab 2024		Σ 301.871 € in 2023 anteilig 314.345 € p.a. ab 2024

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

3.1.2. Sachmittelbedarfe

3.1.2.1. Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Arbeitsplatzkosten	800 € ¹	6,41	4.188 € in 2023 (anteilig)5.128 € p.a. ab 2024		
Büroausstattung	2000 € ¹	4,41		8.820 € in 2023	
Summe			4.188 € in 2023 (anteilig)Σ 5.128 € p.a. ab 2024	Σ 8.820 € in 2023	

¹ Anmerkung: stadtwweit festgelegter Wert

3.2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	377.339 € in 2023 anteilig 462.033 € p.a. ab 2024	8.820 € in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	373.151 € in 2023 anteilig 456.905 € p.a. ab 2024		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		8.820 € in 2023	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	4.188 € in 2023 anteilig 5.128 € p.a. ab 2024		

	dauerhaft	einmalig	befristet
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Bezüglich den Erlösen bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage 20-26 / V 02393 vom 5.5.2021 Bezug genommen.

3.3. Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die zu entfristenden Stellen sowie die zusätzlichen Stellen sind schon allein durch die Einnahmen aus der Sondernutzungsgebühr refinanziert. Bezüglich der entstehenden Mehreinnahmen wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage 20-26 / V 02393 vom 5.5.2021 Bezug genommen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (einmalig in 2023 8.820 €/ dauerhaft 462.033 € ab 2024 (377.339 € anteilig in 2023), damit gesamt für 2023 386.159 €) sollen nach positiver Beschlussfassung für das Jahr 2023 und die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Gewerbe“ (Produktziffer P35122190) erhöht sich entsprechend.

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt. Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

4.1.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 14.11.2022 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

4.1.2. Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 18.11.2022 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der notwendigen Personalbedarfsermittlung nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil der geltend gemachte Personalbedarf noch zwingend in die Abstimmung zum gesamtstädtischen Haushalt aufgenommen werden muss.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhafte Entfristung von insgesamt 2,0 Stellen (VZÄ) beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 4,41 Stellen ab dem Jahr 2023 (unbefristet) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 456.905 € p.a. ab 2024 sowie die anteilig im Jahr 2023 erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 373.151 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 und Folgejahre anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich um entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.

4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel für Erstausrüstung i.H.v. (bis zu) 8.820 € für das Jahr 2023 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel für dauerhafte Arbeitsplatzkosten i.H.v. (bis zu) 5.128 € ab dem Jahr 2024 sowie die anteilig für das Jahr 2023 erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. (bis zu) 4.188 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 und Folgejahre anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen
zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat P3
3. an das IT-Referat
4. an das Kommunalreferat
5. an die Stadtkämmerei
6. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
7. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA III zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532